

**Gebührenordnung zur Benutzung der Räumlichkeiten im Objekt
06311 Helbra, Thomas-Müntzer-Str. 2**

§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

Räumlichkeiten im Sinne dieser Gebührenordnung sind der Saal, die Bühne und die Mitbenutzung der Toiletten des Objektes Landgaststätte „Zur Sonne“ in der Gemeinde Helbra.

Die Räumlichkeiten sollen für kulturelle, politische, schulische und gesellschaftliche Veranstaltungen, für Sitzungen und Ausstellungen zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung trifft in Einzelfällen der Bürgermeister der Gemeinde Helbra, in Abstimmung mit dem FD- Wirtschaft und Sozialwesen – Liegenschaften der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra.

§ 2

Übertragung von Aufgaben

Die Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra wird in den Fällen der §§ 1, 3, 5, 7 und 9 der Gebührenordnung im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra tätig.

§ 3

Anmeldung der Veranstaltungen

Veranstaltungen sind spätestens drei Wochen vorher in der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra, FD Wirtschaft und Sozialwesen – Liegenschaften, An der Hütte 1, 06311 Helbra anzumelden.

Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden Benutzungsgebühren nach dem dieser Gebührenordnung als Anlage beigefügten Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben. In Einzelfällen entscheidet der Bürgermeister über eine Benutzungsgebührenminderung. Die Gebühr für die Benutzung der Räumlichkeiten wird durch die Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra erhoben.

§ 5

Zahlung der Benutzungsgebühren

Die zu zahlenden Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten sind acht Tage vor der Veranstaltung vom Veranstalter auf das Konto der Gemeinde Helbra bei der Deutsche Kreditbank AG Halle, BLZ 120 300 00, Kontonummer 831 917, cod. Zahlungsgrund 1/7601.1411 zu entrichten.

Dazu wird ein entsprechender Gebührenbescheid erlassen und eine Vereinbarung geschlossen. Gerät der Zahlungspflichtige mit dem Entrichten der Benutzungsgebühr trotz Mahnung in Verzug, so kann diesem eine weitere Nutzung untersagt werden.

§ 6

Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung.

§ 7

Ablauf der Veranstaltung

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.

§ 8

Eintrittskarten

Für Veranstaltungen bei denen eine Vergnügungssteuer gem. Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Helbra zu erheben ist, hat der Veranstalter die Eintrittskarten für seine Veranstaltung zu beschaffen.

Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer und mit einem Aufdruck versehen sein, der die Veranstaltung kennzeichnet sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit erkennen lässt. Der Veranstalter hat dem gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra – Steuer – vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, damit diese abgestempelt werden können.

§ 9

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Veranstaltungen im Saal obliegt jedem Veranstalter selbst.

§ 10

Haftung

Der Veranstalter muss die gemieteten Räumlichkeiten vor Beginn der Veranstaltung oder nach Ende gemeinsam mit dem Fachdienst Wirtschaft und Soziales – Liegenschaften besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Veranstalter erhoben werden, gelten die Räumlichkeiten als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Für Schäden die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumlichkeiten, Nebenräumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten verursacht werden, haftet der Veranstalter. Dem Veranstalter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Er hat den entstandenen Schaden unverzüglich dem gemeinsamen Verwaltungsamt, Fachdienst Wirtschaft und Sozialwesen – Liegenschaften der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra mitzuteilen. Das vorstehende gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Übergabe entstehen.

Die Gemeinde haftet nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen.

Entstandene Schäden werden in erster Linie durch die hinterlegte Kautionsverrechnung verrechnet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.05.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.2008 außer Kraft.

Helbra,

Böttge
Bürgermeister

Anlage
zur Gebührenordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten des Objektes
Landgaststätte „Zur Sonne“ in der Gemeinde Helbra

1. TARIF FÜR KULTURELLE UND GESELLSCHAFTSPOLITISCHE VERANSTALTUNGEN ODER GEWERBLICHEAUSSTELLUNGEN

1.1. Werbeveranstaltungen, Verkaufsveranstaltungen, gewerbliche Veranstaltungen (juristische Personen)

Saalnutzung	140,00 €	
Bühnennutzung	70,00 €	
Reinigungsgebühr	120,00 €	
gesamt pro Veranstaltung bei voller Nutzung		330,00 €

1.2. Vereine der Verwaltungsgemeinschaft bzw. der künftigen Verbandsgemeinde; private Personen (z. B. Hochzeiten, Geburtstage, Abiturfeiern, Kleiderbörse usw.); Schulen, KiTa; GR und Ausschüsse, Gemeinschaftsausschuss; Parteien; Nutzung durch den Pächter der Landgaststätte „Zur Sonne“

Saalnutzung	50,00 €	
Bühne	30,00 €	
Reinigung	120,00 €	
gesamt pro Veranstaltung bei voller Nutzung		200,00 €

2. NUTZUNG DER GASTSTÄTTE BZW. DER KÜCHE (nur für den Personenkreis aus Punkt 1.2.)

Küchennutzung	50,00 €	
Reinigung	30,00 €	
Gaststättennutzung	80,00 €	
Reinigung	30,00 €	

3. STORNOGÜHREN BEI KURZFRISTIGEN ABSAGEN

3.1.	bis 2 Wochen vor der Veranstaltung	50 % der Nutzungsentgelte
3.2.	bis 1 Woche vor der Veranstaltung	80 % der Nutzungsentgelte
3.3.	darunter	100 % der Nutzungsentgelte

4. KAUTION

Für die Nutzung der Räumlichkeiten des Objektes Landgaststätte „Zur Sonne“ ist durch den Veranstalter eine Kaution in Höhe von **150,00 €** zu hinterlegen, welche bei Nichtbenötigen innerhalb von 3 Wochen nach der Veranstaltung zurückerstattet wird.